STADT LAHR

Bebauungsplan SULZBACHFELD

Bebauungsvorschriften:

A) Rechtsgrundlagen:

- § 9 des Bundesbaugesetzes -BBauG- i.d.F.v. 18.8.1976 (BGB1. I S. 2256).
- §§ 1 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) i.d.F.v. 15.9.1977 (BGB1. Î S. 1757).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung -PlanZVO-) v. 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).

§§ 94 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBOi.d.F.v. 20.6.1972 (Ges.Bl.S. 352).

B) Planungsrechtliche Festsetzungen:

9 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

- (1) Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- (2) Sofern im Plan eine eingeschossige Bebauung festgesetzt ist, kann gem. § 17 Abs. 5 BauNVO ein talseitig freistehendes Untergeschoß ausnahmsweise zugelassen werden, soweit die festgesetzte Geschoßflächenzahl nicht überschritten und die natürliche Geländeneigung dadurch nicht wesentlich verändert wird.

C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

§ 2

Gestaltung der Gebäude

Geneigte Dachflächen sind mit Ziegeln zu decken. Ebene Dächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zu bekiesen oder ähnlich zu gestalten.

§ 3

Garagen und Stellplätze

- (1) Garagen sind in einem Abstand von mindestens 5 m von der Straßenraumbegrenzung zu errichten. Die äußere Gestaltung der Garagen hat der von Massivbauten zu entsprechen.
- (2) Die Überdachung von Stellplätzen bedarf der Genehmigung.

5 4

Einfriedigungen

Zur Einfriedigung der Grundstücke sind Heckenpflanzen zulässig.

Darüber hinaus dürfen feste Einfriedigungen im Bereich der Vorgärten nur als Naturholzzäune mit höchstens 1,20 m Höhe (einschl. Sockel) errichtet werden.

Im rückwärtigen Bereich sind zur Abgrenzung der Grundstücke auch Maschendrahtzäune bis zur gleichen Höhe zulässig.

6 5

Genehmigungspflichtige Anlagen

Anlagen nach § 89 Abs. 1 Nr. 2, 12b, 23, 29 und 30 LBO sind genehmigungspflichtig.

Lahr, den 5.9.1978

STADTPLANUNGSAMT

(Dr.-Ing. Kugler) Stadtbaudirektor DER OBERBÜRGERMEISTER

Dr. Brucker

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 18. 08.19H (RGBCTS. 2217) Reglerungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 24. 7. 187)

Der Bebauungsplan wurde am 2.8.1979 rechtsverbindlich.

Lahr, den 3.8.1979 Im Auftrag:

(Dr.-Ing. Kugler) Stadtbaudirektor